

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Organe des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "Procovita" und hat seinen Sitz in Raschau-Markersbach.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter VR-Nr. 3226 als rechtsfähiger Verein eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Tierschutzes, insbesondere durch Förderung einer nachhaltigen Lebensweise, die Förderung der Volksbildung, insbesondere durch Informations- und Mitmachveranstaltungen zu einer nachhaltigen Lebensweise, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, insbesondere durch die Integration von Asylsuchenden und die Förderung einer weltoffenen Gesellschaft sowie die Förderung des Völkerverständigungsgedankens.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erarbeitung und Entwicklung dauerhaft funktionierender, nachhaltiger, naturnaher und für die spezifische Region geeigneter Kreisläufe zur Nahrungserzeugung und Energieversorgung (nachfolgend Kreisläufe genannt) zur Schaffung eines dauerhaft dynamischen Gleichgewichts und zur Senkung des Energieverbrauches,
 - Durchführung von Informations- und Mitmachveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Aktionstage, Workshops usw.), Errichtung und Betrieb gemeinschaftlich nutzbarer Anlagen (z.B. öffentliche und interkulturelle Gemeinschaftsgärten) sowie die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial (Websites, Broschüren, Flyer, usw.) zu den Themen der Satzungszwecke bzw. vorgenannter Kreisläufe,
 - Kooperation mit Initiativen, Einrichtungen wie Schulen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts zur Durchführung von Projekten, die die Satzungszwecke zum Gegenstand haben (z.B. Umsetzung vorgenannter Kreisläufe).

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3) Der Verein unterstützt die am 10. Dezember 1948 verkündete UN-Menschenrechtscharta. Bestrebungen, die sich gegen diese Menschenrechte wenden, gelten als grober Verstoß gegen die Vereinssatzung.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsbeiträge

- 1) Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - Juniormitglieder,
 - Basismitglieder und
 - Fördermitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Juniormitglieder sind natürliche Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit der Vollendung des 15. Lebensjahres werden diese Mitglieder automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.
- 4) Basis- und Fördermitglieder können juristische Personen und natürliche Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sein.
- 5) Die Höhe, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Teil der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung errichtet und kann durch den Vorstand geändert werden. Änderungen sind den Mitgliedern mit den in der Beitragsordnung genannten Formen mitzuteilen.
- 6) In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitglieder von der Zahlung des Beitrages befreien. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Einlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- 7) Der Mitgliedstyp aus Absatz 1 kann auf Antrag gegenüber dem Vereinsvorstand geändert werden. Der bereits gezahlte Beitrag wird anteilig bis zum Restjahresbeitrag angerechnet, wobei angefangene Monate voll berücksichtigt werden. Bereits entstandene Beitragspflichten bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- 3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu einem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- 4)
 - a) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einem grobem und/oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, bei Verzug mit den Mitgliedsbeiträgen für mindestens zwei Jahre, bei

Schädigung des Ansehens des Vereins und/oder bei Verstoß gegen die sonstigen Interessen des Vereins. Bei ordentlichen Mitgliedern liegt ein wichtiger Grund für einen Ausschluss zudem dann vor, wenn sie 3 Jahre durchgehend unentschuldigt nicht bei den Mitgliederversammlungen erschienen sind.

- b) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Im Falle eines Ausschlusses teilt der Vorstand dies dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mit.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und/oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Ordentliche Mitglieder haben den Vereinszweck aktiv mitzugestalten und zu unterstützen.
- 2) Basis- und Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch finanzielle Beiträge. Basis- und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, sondern nur ein Informationsrecht, allerdings nur insoweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt und/oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden. Ferner haben sie ein auf die Angelegenheiten des Vereins bezogenes Vorschlagsrecht.
- 3) Juniormitglieder haben das Recht, den Vereinszweck altersgemäß mitzugestalten und zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Anteile aus etwaigen Überschüssen. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins erhalten sie keinerlei Zuwendungen und keinerlei Entschädigungen aus dem Verein. Lediglich die im Rahmen von Veranstaltungen entstandenen Unkosten werden bei der Abrechnung der jeweiligen Veranstaltung erstattet.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Finanzvorstand (vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder) sowie aus bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (erweiterter Vorstand), die von den Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB bestellt und abberufen werden können. Über den Aufgabenbereich der weiteren Vorstandsmitglieder und ihre Amtsdauer entscheiden die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes jederzeit widerrufen.
- 2) Zu Vorstandsmitgliedern können volljährige, ordentliche Mitglieder gewählt werden. Bei Stimmgleichheit bei der Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder entscheidet das Los. Wenn ein

Mitglied dies beantragt, erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder geheim. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für unbestimmte Zeit gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Neuwahlen finden auf Antrag, welcher der Mitgliederversammlung gestellt wird, statt.

- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Finanzvorstand vertreten, wobei jeder für sich alleinvertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins können nur der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Finanzvorstand verfügen, wobei jeder für sich alleinvertretungsberechtigt ist.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Ausgaben des Vereins dürfen ausschließlich in direktem Zusammenhang mit satzungsmäßigen Veranstaltungen stehen. Der Finanzvorstand verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6) Bei Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 7) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- 3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden dabei nicht mitgezählt. Die Einladung erfolgt in Textform (Brief, E-Mail, Textnachricht) an die dem Verein zuletzt bekannten Kontaktdaten.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, egal wie viele Mitglieder erscheinen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Alle ordentlichen Mitglieder haben eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

- 5) Die Mitgliederversammlung bestimmt über
- a) die Wahl oder ggf. die Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands und Erteilung der Entlastung des Vorstands,
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
 - e) alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Sitzung übertragenen Angelegenheiten.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Vorstand kann aber Gäste zulassen.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- 1) Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Leiter der Versammlung bzw. der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 2) In den Niederschriften sind Ort und Zeit der Versammlung, Versammlungsleiter, Protokollführer, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse, die Art der Abstimmung und bei Satzungsänderungen der genaue Wortlaut der neuen oder gestrichenen Abschnitte aufzuführen.

§ 10 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Für eine Änderung des Vereinszweckes müssen alle Mitglieder zustimmen.
- 2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Die Vorstandsmitglieder werden zu Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung des §9 2) an den Forum für Energiewende und Regionale Entwicklung Elbland e.V., der das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Errichtung der Satzung

Als Tag der erstmaligen Errichtung der Satzung gilt der 02.01.2015. Sie wurde am 07.08.2016 neu gefasst.